

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 45 (1929)

Heft: 6

Rubrik: Kreisschreiben Nr. 339 an die Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gegründet 1866

Teleph. S. 57.63

Telegr.: Ledergut



Balata-Riemen

Leder-Riemen

Teohn.-Leder

1230

liches Entgegenkommen trifft. Ja man fürchtet damit eine Hinausschiebung der Verwirklichung „auf Jahre“! Aber warum jetzt über Hals und Kopf den Kunstsimulacrumsbau an einer Geschäftsstraße, in nächster Nähe des Bankzentrums an einer starken Verkehrsstraße bauen? Mußte man dazu ein Vierteljahrhundert warten? Der Bund Schweizer Architekten (B. S. A.) befaßte sich denn auch in seiner letzten Generalversammlung mit diesem Problem und beschloß nach eingehendem Studium der ausgestellten Entwürfe, sich bei den maßgebenden Stellen für eine nochmalige Prüfung der Bauplatzfrage im Sinne des Vorschlages von Professor Hans Bernoulli zu verwenden. — Man überlasse doch den Bewerbern des engeren Wettbewerbes die freie Wahl zwischen den beiden Bauplätzen. Dann geht keine Zeit verloren und wer weiß, es finden sich, was wichtiger ist, vielleicht sogar befriedigende Lösungen. W. Rüdisühl, Architekt.

Kreis Schreiben Nr. 339

an die

Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes.

Werte Verbandsmitglieder!

Wir laden Sie ein zur

ordentlichen Jahresversammlung

verbunden mit der

Jubiläumsfeier des 50jährigen Bestandes
unseres Verbandes

auf

Samstag und Sonntag den 15. und 16. Juni 1929
in Luzern.

Tagesordnung.

1. Sitzung: Samstag den 15. Juni 1929, nachmittags 14⁰⁰ Uhr, im Hotel Union.
1. Eröffnungswort des Präsidenten.
2. Jahresbericht pro 1928.
3. Jahresrechnungen pro 1928 (Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission).
4. Bestimmung des Ortes der nächsten Jahresversammlung.
5. Eventuelle Wahlen in den Zentralvorstand.
6. Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (Referent: Dr. J. L. Cagianut, Präsident des Schweiz. Baumelsterverbandes, Zürich).
7. Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung (Referent: Nationalrat A. Schirmer, St. Gallen).
8. Anträge der Sektionen.
9. Verschiedenes und Unvorhergesehenes.

Feierliche Jubiläumssitzung:

Sonntag den 16. Juni 1929, vormittags 8 Uhr,
im Kurzaal.Kurzer Abriß der Geschichte und Tätigkeit
des Verbandes von Zentralpräsident Dr. F. Tschumi.

Ansprachen: von Herrn Bundesrat Edm. Schulthess, Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes; des Vertreters der Regierung des Kantons Luzern; des Vertreters der Behörden der Stadt Luzern; des Vertreters des kantonalen Gewerbeverbandes Luzern; der Vertreter ausländischer und schweizerischer Wirtschaftsverbände.

Bis 12 Uhr Bankett im Unionsaal.

Nach dem Bankett Rittfahrt mit patriotischer Feier auf dem Rütli, Ansprache von Herrn Bundespräsident Dr. Rob. Saab.

Die Vorlagen zu den Traktanden 2 und 3 (Jahresbericht und Jahresrechnung) werden Ihnen zuhanden der Sektionen in entsprechender Anzahl zugestellt werden. Die Sektionsvorstände wollen es sich angelegen sein lassen, ihren Delegierten diese Vorlagen, sowie das Einladungs-zirkular und die Ausweiskarten rechtzeitig zuzustellen.

Die Direktion des Schweizerischen Gewerbeverbandes hat den Beschluß gefaßt, zu der diesjährigen Jubiläumstagung des Verbandes den Sektionen das Recht einzuräumen, die doppelte Anzahl der Delegierten, welche ihnen gemäß § 7 der Verbandsstatuten zustehen würde, abzuordnen.

Auf diese Weise soll den Sektionen ermöglicht werden, durch die Entsendung einer doppelt so großen Zahl von Delegierten ihre Treue zum Verbands und ihr Interesse an seiner Arbeit und seinem Gedeihen öffentlich zu bekunden.

Die Feier des 50jährigen Bestehens des Schweizerischen Gewerbeverbandes soll eine eindrucksvolle Rundgebung gewerblich-mittelständischer Überzeugungstreue sein und deshalb geizt es sich, daß die Vertreter von Handwerk und Gewerbe und Kleinhandel ganz besonders zahlreich zu der in Aussicht genommenen Rundgebung solidarischer Gesinnung im Gewerbebestande erscheinen.

Da außer den Delegierten jedermann Zutritt hat, so sind namentlich auch die übrigen Mitglieder der Sektionen, ganz besonders die Gewerbetreibenden aus Kanton und Stadt Luzern, freundlichst eingeladen, den Verhandlungen als Zuhörer auf den hierfür angewiesenen Plätzen zu folgen und der Jubiläumssfeier beizuwohnen.

Allfällige Anträge der Sektionen sind gemäß § 14 unserer Statuten mindestens vier Wochen vor der Jahresversammlung der Direktion des Verbandes einzureichen, wenn sie noch an der Versammlung zur Behandlung kommen sollen. Später eingehende Anträge können nur noch als Anregungen entgegengenommen werden.

Unserem Sekretariate sind mittelfst der beiliegenden Karte Name, Beruf und Wohnort der Delegierten bis zum 8. Juni 1929 mitzuteilen, damit die Vertretungen der Sektionen zu Beginn der Verhandlungen festgestellt werden können. Beim Eintritt in den Versammlungs-saal hat jeder Delegierte seine Ausweiskarte, mit Namen versehen, abzugeben.

Dem Organisationskomitee in Luzern (Kantonales Gewerbesekretariat, Herrn Dr. A. Haebler, Grendelstr. 27) sind die Delegierten, und zwar mit Namensangabe, bis spätestens den 8. Juni 1929 mittelfst des beiliegenden Formulars anzumelden.

Die rechtzeitige Anmeldung der Delegierten ist unbedingt notwendig.

Jubiläumsbericht.

Der Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Nationalrat Dr. H. Tschumi, hat auf die Jubiläumstagung hin eine Geschichte des Schweizerischen Gewerbeverbandes geschrieben, worüber alles Nähere aus der Vellage ersichtlich ist.

Wir bitten unsere Sektionen, ihre Bestellungen frühzeitig beim unterzeichneten Sekretariat einzugeben, da die Höhe der Auflage des 720 Seiten umfassenden Buches auf Grund der eintreffenden Bestellungen festgesetzt werden soll.

Neuaufnahmen.

Als neu in den Verband aufgenommen ist zu betrachten:

Verband Schweizerischer Kieselartikel- und Lederwarenfabrikanten, mit Sitz in Zürich.

Die Mitarbeit dieses neuen Mitgliedes in unserem Verbands sei uns herzlich willkommen.

Neuanmeldungen.

Es haben sich zum Beitritt in den Schweizerischen Gewerbeverband angemeldet:

1. Union valaisanne des sociétés industrielles et des arts et métiers, mit Sitz in Sitten.

2. Schweizerischer Auto-Gewerbe-Schutzverband, mit Sitz in Zürich.

Wir geben unsern Sektionen von diesen Neuanmeldungen in Nachachtung unserer Statuten, § 3, Al. 1, Kenntnis und ersuchen sie, uns allfällige Einsprachen gegen die Aufnahme dieser neuangemeldeten Verbände innert vier Wochen bekannt zu geben.

Programm der Jahres- und Jubiläumsversammlung.

Samstag, den 15. Juni:

Empfang der Gäste und Delegierten am Bahnhof beim Eintreffen der Züge, Lösung der Quartier- und Teilnehmerkarten und der Abzeichen im Quartierbureau, im kleinen Konferenzsaal neben dem Bahnhofbuffet I.

10 Uhr: Sitzung des Zentralvorstandes.

12³⁰ „ Mittagessen in den Quartiergasthöfen.

14³⁰ „ Beginn der Jahresversammlung im Hotel Union.

19 „ Nachtessen in den Quartiergasthöfen.

20³⁰ „ Abendunterhaltung für die Festteilnehmer im Löwengarten.

Sonntag, den 16. Juni:

8 Uhr Beginn der Jubiläumsfester im Kursaal.

12⁰⁰ „ Bankett im Hotel Union und eventuell im Löwengarten. Die Inhaber der kleinen Festkarte (nur für den Sonntag) nehmen das Mittagessen in den zugeteilten Gasthöfen ein.

13¹⁵ „ Rückfahrt, Abfahrt per Extradampfer vom Schweizerhofquai.

14⁴⁵ „ Ankunft im Rüttli, patriotische Fester. Ansprache von Bundespräsident Dr. Saab.

16¹⁵ „ Rückfahrt nach Luzern mit eventuellem Halt in Brunnen, Imbiß auf den Dampfern.

18 „ Ankunft in Luzern. Zugverbindungen nach allen Richtungen.

20 „ Rendez-vous der noch anwesenden Teilnehmer im Kursaal und Floragarten.

Montag, den 17. Juni:

Ausflüge in die nähere und weitere Umgebung Luzerns. (Berganfstigungen auf den Bergbahnen etc.)

Mit freundschaftlichem Gruß!

Schweizer. Gewerbeverband:

Der Präsident: Dr. H. Tschumi.

Die Sekretäre: H. Galeazzi, Fürspr.

Dr. R. Jaccard.

Zur Abstimmung vom 12. Mai.

Der schweizerische Gewerbeverband ersuchte uns um Publikation der folgenden Ausführungen:

Gegen das Kantons- und Gemeinde-Verbotsrecht für gebrannte Wasser (Lokaloption).

Die Lokaloption ist amerikanischen Ursprungs. Größeren oder kleineren Teilen eines Staatswesens (Kantonen, Bezirken, Gemeinden) wird damit das Recht eingeräumt, durch Abstimmung das Alkoholverbot zum lokalen Gesetz zu erheben. In Amerika war sie die Vorläuferin der Trockenlegung, von der man heute so ziemlich allgemein weiß, daß sie nicht durchgeführt werden kann und der Heuchelei und Verboisüberletzung Tür und Tor weit geöffnet hat.

Durch eine Initiative, über welche am 12. Mai nächst hin das Schweizervolk seinen Entschluß abzugeben hat, soll sie nun in der Schweiz eingeführt werden. Den Kantonen und den Gemeinden will man damit das Recht einräumen, auf ihrem Gebiete die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser (Obstbranntwein, Kirschwasser, Trankbranntwein, Cognac, Rhum usw.) zu verbieten. Die Abstimmung über Einführung oder Aufhebung eines solchen Verbotes muß angeordnet werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Bürger es verlangt.

Rückhaltlos soll zugegeben werden, daß die Abstinenten mit der Initiative — denn sie sind's, die ihr zu Gevatter gestanden sind — einen guten Zweck erreichen möchten: Eine wirksame Eindämmung des Schnapsgenusses.

Bestünde nur einigermassen — wenn auch nur im geringsten Maße — eine Wahrscheinlichkeit dafür, daß dieser Zweck erreicht werden könnte, so wäre die Initiative zu begrüßen. Es ist aber gänzlich ausgeschlossen, daß er auch nur zum kleinsten Teile erreicht werden würde. Denn mit einem gemeindefreien Fabrikations- und Verkaufsverbot ist eine Einschränkung des Genusses, und darauf kommt es doch an, noch nicht erzielt. Ja, die „verbotenen Früchte“ schmecken bekanntermaßen am süßesten, und es könnte mehr als einer, der Branntwein nicht genießt, zum Gläschen greifen, weil es ihm verboten werden soll.

Sehr zutreffend spricht sich über diesen Punkt auch die bundesrätliche Botschaft aus. Sie sagt am Schlusse ihrer Ausführungen: „Der Initiativvorschlag betr. die Einführung der Lokaloption ist — trotz seiner sehr aner kennenswerten Tendenz — ein Fehlschlag. Infolge der großen Schwierigkeiten, denen die Lokaloption besonders in unsern schweizerischen Verhältnissen begegnen würde, könnte sie nie zu voller Wirksamkeit kommen und würde daher auch die Bekämpfung des Schnapsmißbrauches nur in sehr unzureichender Weise ermöglichen. Wir erachten die glückliche Durchbringung des Revisionswerkes der eidgen. Alkoholgesetzgebung als ungleich aussichtreicher und wichtiger für unsere Volksgesundheit, als den Gewinn, der tatsächlich aus der Einführung der Lokaloption zu erwarten wäre.“

Wir sind der Meinung, daß die Kräfte nicht zersplittert werden dürfen. Heute sollen sich alle Gegner des Alkoholmißbrauches, seien sie nun Abstinenten oder Nichtabstinenten, auf die Förderung der Revisionsvorlage

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir, zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen. Die Expedition.